



Amtliche Bekanntmachung

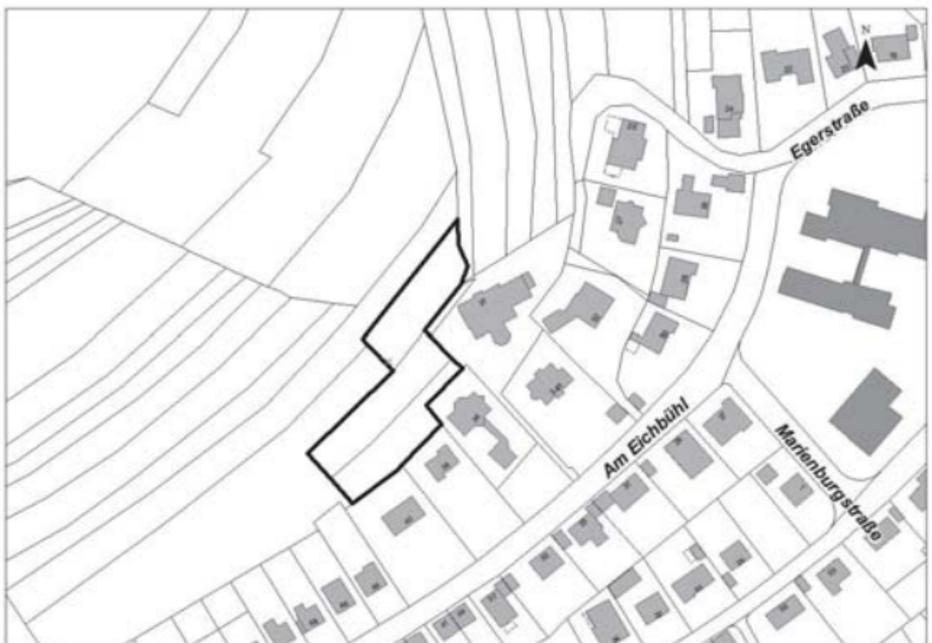
Bebauungsplan „Schildrain Taubentäle Erweiterung“ in Tuttlingen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2018 den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Schildrain Taubentäle Erweiterung“ gefasst und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines erweiterten Gartenbereichs im Anschluss an ein Wohngrundstück als Skulpturengarten auf den bisher außerhalb des Bebauungsplans liegenden früher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flurstücke Nrn. 4530/17 und 4544/1 geschaffen werden. Das benachbarte Grundstück Flurstück Nr. 4544/3 soll ebenfalls für die Bebauungsplanerweiterung einbezogen werden. Für die Grundstücke Flurstücke Nrn. 4530/17 und 4544/1 soll ein Vorhaben und Erschließungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Siegharth Gartenmanufaktur, Singen jeweils vom 12.04.2019 mit naturschutzfachlicher Beurteilung vom 22.08.2018 und Lageplan Eingriff und Ausgleich vom 12.04.2019, liegt in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 06.06.2019 beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen in den Schaukästen bzw. auf den Stellwänden bei den Zimmern 117 und 118, 1. OG, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden außerdem zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen unter:

www.tuttlingen.de → Wirtschaft & Bauen → Bauen & Wohnen
→ Ausliegende Bebauungspläne/Flächennutzungsplan

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Tuttlingen, den 26.04.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister